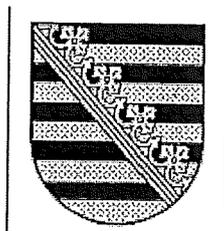




Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 201 Ls 207 Js 37299/11

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

**H** , Tim (geb. )

Staatsangehörigkeit: deutsch,  
wohnhaft: Berlin

Verteidiger:  
Rechtsanwalt R

wegen Landfriedensbruchs u.a.

hat das Amtsgericht Dresden - Schöffengericht -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 12.12.2012, 17.12.2012 , 02.01.2013 und 16.01.2013, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht H

als Vorsitzender

Herr Q

als Schöffe

Herr M

als Schöffe

Staatsanwalt Dr. L  
Staatsanwältin Sch

als Vertreter der Staatsanwalt-  
schaft

Rechtsanwalt R

als Verteidiger

Justizbeschäftigte G  
JOSekr'in T

als Urkundsbeamtinnen der Ge-  
schäftsstelle

für Recht erkannt:

1.

Der Angeklagte ist der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Landfriedensbruch und Beleidigung schuldig.

2.

Der Angeklagte wird zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt.

3.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Angewandte Vorschriften:**

§§ 125, 125 a, 185, 194, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 25 Abs. 2, 52 StGB

**Gründe**

I.

Der am \_\_\_\_\_, Vater eines Kleinkindes und  
von Beruf Industriemechaniker. Seit 3.März 2011 ist der Angeklagte  
\_\_\_\_\_ tätig. Das Einkom-  
men wird nicht näher beziffert.

Der aktuelle Bundeszentralregisterauszug enthält keine Einträge.

## II.

In der Hauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Am 19.12.2011 bewegte sich in den späten Vormittagsstunden auf der Bernhardstraße/Bamberger Straße in Dresden eine Menschenmenge von etwa 500 Personen in Richtung einer durch mehrere Polizeibeamte errichteten Sperrstelle, um diese zu durchbrechen und in den Bereich eines rechtsgerichteten Aufzugs zu gelangen um diesen zu stören oder zu verhindern.

Aus dieser Menge griffen eine Vielzahl verummter Personen - unter ihnen der Angeklagte - die Sperrstelle in mehreren Angriffswellen an. Die Gruppe handelte arbeitsteilig aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes und -entschlusses. Die Personen trugen teilweise Passivbewaffnung (Schlagschutzkisten, vereinzelt Schutzvisiere). Beim Angriff auf die Sperrstelle wurden Pyrotechnik, Steine, Holzlatten und Flaschen als Wurfgegenstände verwendet. Der Angeklagte koordinierte die einzelnen Durchbruchversuche lautstark mittels eines Megafons. Mehrfach wurden unmittelbar vor den Durchbruchversuchen durch die Menschenmenge "Countdowns" heruntergezählt, um ein möglichst gleichzeitiges Vorgehen und konzentriertes Angriffsgeschehen zu erreichen. Als der Durchbruch nach etwa zehn Minuten und mehreren gewalttätigen Versuchen Erfolg hatte und die Personen an den Beamten vorbeiströmten, bezeichnete der Angeklagte zumindest einen der Beamten über das Megafon als "Nazischwein".

Es wurden folgende Polizeibeamte verletzt:

Der Zeuge K erlitt Kopfschmerzen infolge eines Trittes gegen den Helm. Der Zeuge S erlitt ein Knalltrauma auf dem linken Ohr. Der Zeuge W erlitt ein Hämatom auf der rechten Körperseite. Der Zeuge I erlitt eine Platzwunde an der Wade und die Stauung eines Fingers.

Es wurde jeweils form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

Die Verletzungsfolgen nahm der Angeklagte zumindest billigend in Kauf.

### III.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den Angaben des Angeklagten, soweit die Personalien mitgeteilt wurden. Darüber hinaus wurde der Zeuge Pascal M einvernommen und der Bundeszentralregisterauszug verlesen.

Zur Sache ließ sich der Angeklagte nicht ein. Dieses Recht steht freilich jedem Angeklagten zu. Der Angeklagte wurde hierauf hingewiesen.

Der Zeuge Pasquale M bekundete, der Angeklagte sei seit dem 3. März 2011 in der angestellt. Über das Strafverfahren gegen den Angeklagten war man zum damaligen Zeitpunkt nicht informiert. An dem 19.02.2011 hatte er persönlich keinen Kontakt zum Angeklagten. Er selbst habe sich auch nicht in Dresden aufgehalten.

Das polizeiliche Beweisvideo, welches sich bei der Akte befindet und am 19.02.2011 von Düsseldorfer Polizeibeamten anlässlich der Ausschreitungen gefertigt worden war, wurde mehrmals in Augenschein genommen.

Der Zeuge M erklärte, zur Person auf dem Videomitschnitt könne er nichts sagen. Er wisse nicht, ob der Angeklagte zur damaligen Zeit einen Bart getragen habe, wie er ihn jetzt trage. Auf dem Videomitschnitt war eine Person ohne Bart zu erkennen.

Der Angeklagte sei in seiner Arbeit zuverlässig, pflichtbewusst und gewissenhaft. Privat würde er sich um die Erziehung seiner kleinen Tochter kümmern.

Die Zeugen H , S , K ; I und W konnten sich an den Angeklagten im Konkreten nicht erinnern.

Das Gericht hat in Anwesenheit der Zeugen mehrmals das Tatvideo in Augenschein genommen.

Aufgrund der Videoaufzeichnungen ist das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt.

Der Angeklagte ist eine überdurchschnittlich große Person und ragt aus der Masse hervor. Er ist von kräftiger Statur. Sein Gesicht ist, als die Beleidigung fällt, gut zu erkennen. Für das Gericht bestand keine Verwechslungsgefahr. Der Angeklagte ist aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Organisator bzw. Koordinator in die Aktionen gegen rechts eingebunden. Er trug eine schwarze Jacke, welche bei einer Hausdurchsuchung in der Wohnung des Angeklagten vorgefunden und beschlagnahmt wurde. Dass das Megafon nicht aufgefunden wurde, ist nicht entscheidungsrelevant. Die übrigen Merkmale wie oben benannt reichen zur Urteilsbildung. Die Einholung eines anthropologischen-biometrischen (morphologischer Bildvergleich) Gutachtens wurde für nicht erforderlich gehalten.

Die Zeugen K., S., W. sowie I. beschrieben das Tatgeschehen aus ihrer Sicht wie oben festgestellt. Sie waren zahlenmäßig weit unterlegen und von der Gewaltintensität überrascht. Die Verletzungsfolgen wurden nicht dramatisiert. Die Polizeibeamten blieben sachlich und zeigten keinen Belastungseifer.

Der Zeuge S. bekundete zudem, er sei von einer Person mit dem Megafon als Nazischwein beleidigt worden.

Die Aussagen sind glaubhaft und nachvollziehbar. Anhand des Videomitschnitts können die Zeugenaussagen nachvollzogen werden. Die Verletzungsfolgen resultieren zweifelsfrei aus den Gewalttätigkeiten welche von den gewaltbereiten Demonstranten ausgingen.

#### IV.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest:

Der Angeklagte hat vorsätzlich handelnd mittels gefährlicher Werkzeuge und mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich andere Personen körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt. Der Angeklagte hat sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentlichen Sicherheit gefährdenden Weise mit ver-

einten Kräften begangen wurde, als Täter oder Teilnehmer beteiligt und auf die Menschenmenge eingewirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern und in einer weiteren Handlung eine andere Person beleidigt.

Dies ist strafbar als gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Landfriedensbruch und Beleidigung gemäß den §§ 125 Abs. 1 Nr. 1, 125 a, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4, 185, 194, 25 Abs. 2, 52 StGB.

Der Angeklagte hat selbst keine Gegenstände geworfen oder Körperverletzungshandlungen gegenüber den Polizeibeamten begangen; wenn jedoch ein Beteiligter des § 125 StGB mit einem Täter zusammenwirkt, bei dem ein Regelbeispiel gegeben ist, so kann, wenn das Beispiel nicht auch auf ihn zutrifft, ein besonders schwerer Fall angenommen werden, wenn sich aus seiner Kenntnis des Regelbeispiels beim Täter seinem Zusammenwirken mit ihm und dem sonstigen Tatbild ein solcher Fall ergibt (vgl. Thomas Fischer Kommentar zum StGB, Rn.10 zu § 125 a StGB)

Das Tatvideo lässt keinen Zweifel zu, dass ein Zusammenwirken von vornherein beabsichtigt und geplant war. Der Angeklagte war mit einem Megafon ausgestattet und wollte die Menschenmenge steuern und aufwiegeln. Die Gewalttätigkeiten sind offenkundig. Der Angeklagte hat durch aktives Tun (Durchbruch mit Megafon und Beleidigung gegenüber Polizeibeamten) gezeigt, daß er die feindselige Stimmung und die Aktivitäten der Menschenmenge billigt und sich damit solidarisiert.

Zur Überzeugung des Gerichts liegt ein besonders schwerer Fall des § 125 a StGB vor.

Die Strafvorschrift des § 125 a StGB ermöglicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Ebenso die Strafvorschrift des § 224 Abs. 1 StGB.

Innerhalb dieses Strafrahmens ist die tat- und schuldangemessene Strafe zu finden.

Bei der Strafzumessung im Einzelnen sprach zu Gunsten des Angeklagten, dass er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist.

Gegen den Angeklagten spricht die massive Härte, mit welcher die polizeiliche Absperrung durchbrochen wurde. Eine Vielzahl von Beamten wurde verletzt. Die Verletzungsfolgen bewegen sich nach Einschätzung des Gerichts im mittleren Bereich. Die Beleidigung wurde sehr nachhaltig und laut geäußert und zeigt eine besonders abwertende Ansicht gegenüber Polizeibeamten und deren Arbeit.

Die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Ereignissen des 19.02.2011 haben für erhebliche Unruhe in Bevölkerung gesorgt und der Stadt Dresden bzw. dem Freistaat Sachsen politischen und wirtschaftlichen Schaden zugefügt. Die Kosten für Polizeieinsätze und die Folgen trägt zunächst die Staatskasse.

Zu Gunsten des Angeklagten können politische Aspekte keine Berücksichtigung finden. Die Beweggründe wurden nicht genannt.

Nach Abwägung der Strafzumessungserwägungen zueinander erkannte das Gericht auf eine Freiheitsstrafe in Höhe von 1 Jahr und 10 Monaten.

Das Gericht hat die Vollstreckung der ausgesprochenen Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Es ist zwar der Ansicht, dass sich der Angeklagte schon allein die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Dies ergibt sich bereits aus dem bisherigen nahezu straffreien Vorleben des Angeklagten.

Es liegen jedoch zur Überzeugung des Schöffengerichts - nach Gesamtwürdigung der Tat und Persönlichkeit des Angeklagten - keine besonderen Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vor. Besondere Umstände in diesem Sinne sind solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen von besonderem Gewicht sind und eine Strafaussetzung trotz des erheblichen Unrechts- und Schuldgehalts der Tat, der sich in der Höhe der Strafe widerspiegelt, als nicht unangebracht und dem vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zu widerlaufend erscheinen lassen.

Wie oben bereits dargelegt, liegen zahlreiche Milderungsgründe vor. Diese erreichen nach Ansicht des Gerichts zwar nicht bei einer Einzelbetrachtung, jedoch durchaus in ihrem Zusammentreffen das Gewicht besonderer Umstände. Jedoch stehen diesen Milderungsgründen, denen in ihrer Gesamtheit durchaus das Gewicht besondere Umstände zukommt, auch zahlreiche - ebenfalls o.g. - Umstände gegenüber, die sich strafscharfend auswirken und die das Gericht ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen hat. Unter Berücksichtigung auch dieser Umstände liegen zur Ansicht des Gerichts insgesamt gesehen keine besonderen Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vor. Nach Abwägung aller strafzumessungserheblichen Umstände liegt keine signifikante Häufung von Milderungsgründen vor, die die erschwerenden Umstände deutlich überwiegen. Diese mögen zwar die zu Lasten des Angeklagten sprechenden Umstände zahlenmäßig übertreffen, nicht jedoch in der qualitativen Gesamtabwägung. Dies auch unter Berücksichtigung der bereits auch bei der Festsetzung der Strafe berücksichtigten, aber dort nicht namentlich genannten Umstände, dass der Angeklagte durch Verhängung der unbedingten Freiheitsstrafe aus seinem Berufsleben herausgerissen werden wird und er erstmals in Haft sein und besonders haftempfindlich sein wird.

Da es nach alledem zur Überzeugung des Gerichts am Vorliegen der Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB fehlt, kam eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht in Betracht. Eine Erörterung, ob darüber hinaus auch die Verteidigung der Rechtsordnung (§ 56 Abs. 3 StGB) die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gebietet, erübrigt sich dadurch.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

H.  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 27.02.2013

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle